

# **BGer 6B 138/2018 vom 23. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_138\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_138_2018)

FR: TF 6B 138/2018 du 23 novembre 2018

IT: TF 6B 138/2018 del 23 novembre 2018

## **Regeste**

Zivilforderung; Willkür, Begründungspflicht | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (lit. b). Nach lit. b Ziff. 5 derselben Bestimmung ist zur Erhebung der Beschwerde insbesondere die Privatklägerschaft legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Dies setzt voraus, dass jene, soweit zumutbar und möglich, ihre Zivilansprüche im Strafverfahren geltend gemacht, sich mithin im Strafverfahren nicht nur als Strafklägerin ( Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO ), sondern auch als Zivilklägerin ( Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO ) konstituiert hat (vgl. etwa Urteil 6B\_1162/2016 vom 27. April 2017 E. 1.1 mit Hinweisen). Dabei geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus Art. 41 ff. OR . Die Privatklägerschaft muss im Verfahren auf Beschwerde in Strafsachen darlegen, aus welchen Gründen und in welcher Hinsicht sich der angefochtene Entscheid auf die Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 5; 138 IV 78 E. 1.3 S. 79 f.).

### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung werden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der geschädigten Person, welche das kantonale obere Gericht oder das Bundesstrafgericht auf den Zivilweg verweisen, nicht zusammen mit der Strafsache behandelt. Sie können daher nicht auf Beschwerde in Strafsachen hin vom Bundesgericht beurteilt werden (Urteile 6B\_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 2; 6B\_176/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 2.3; 6B\_89/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 1.2.1). Unabhängig davon kann indes die Verweisung der anhängig gemachten Zivilklage auf den Zivilweg an sich angefochten werden, indem etwa eine Verletzung von Art. 126 Abs. 1 StPO geltend gemacht wird (NIKLAUS OBERHOLZER, in: Seiler et al. [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz (BGG), 2. Aufl. 2015, N. 8 zu Art. 78; MARC THOMMEN/ROBERTO FAGA, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 32 zu Art. 78). Dies gilt nach der geltenden

Rechtslage (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG vom 20. März 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2011) auch für die Privatküglerschaft unabhangig von ihrer Opferstellung (Urteil 6B\_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 2; offengelassen unter der Herrschaft des fruheren Rechts in Urteil 6B\_89/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 1.2.1).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdefuhrerin hat sich im Verfahren ausdrucklich als Privatküglerin konstituiert und Zivilforderungen geltend gemacht ( Art. 118 Abs. 1 StPO ; Untersuchungsakten act. ttt 0008 ff.). Die Vorinstanz hat ihre Zivilanspruche auf den Zivilweg verwiesen. Soweit die Beschwerdefuhrerin geltend macht, die Vorinstanz sei aufgrund des Schuldspruchs der beschuldigten Person grundsatzlich verpflichtet gewesen, auch über die Zivilanspruche zu entscheiden, kann auf ihre Beschwerde somit eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdefuhrerin wendet sich gegen die Verweisung ihrer Schadenersatzforderung auf den Zivilweg. Sie rugt im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO sowie eine Verletzung der Begrundungspflicht. Im Einzelnen bringt sie vor, sie habe am 12. Marz und am 21. Mai 2004 Betrage von CHF 140'000.-- bzw. CHF 900'000.-- an die O.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesen. Vom Gesamtbetrag von CHF 1'040'000.-- habe sie in der Folge CHF 200'000.-- bezogen, womit zu ihren Gunsten ein Saldo von CHF 840'000.-- verblieben sei. Am 24. Mai 2004 habe sie zudem Betrage von EUR 350'000.-- und USD 70'000.-- an die O.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesen. Es sei jeweils ein Zins von 6 % p.a. vereinbart worden, der quartalsweise ausbezahlt worden sei. Die O. \_\_\_\_\_ Ltd. habe die entsprechenden Saldi mit Kontoauszügen vom 27. September 2004 bestatigt und als ihr Guthaben anerkannt. Diese Betrage bildeten Grundlage der Zivilforderung. Von den genannten Investitionen habe es keine weiteren Ruckzahlungen gegeben. Bei der in Anhang Ziff. 4.2 [U.\_\_\_\_\_] zur Anklageschrift aufgefuhrten Zahlung der O.\_\_\_\_\_ Ltd. vom 24. September 2003 im Betrag von CHF 150'000.-- (Anhang 4.2 S. 94) handle es sich um eine Ruckzahlung aus einer fruheren Investition, welche in keinem Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung stehe. Insgesamt sei die Zivilforderung ausgewiesen und belegt. Der Schaden sei mithin genau beziffert und belegt. Es sei auch klar ersichtlich, dass sie keine Kapitalruckzahlung erhalten habe. Insgesamt bestehe somit kein Zweifel über die Hohe der Forderung. Da die Vorinstanz den Beschwerdegegner 2 schuldig gesprochen habe, habe sie Anspruch auf materielle Beurteilung der Zivilforderung. Es sei unerfindlich, aus welchen Grunden die Vorinstanz die Forderung nicht zugesprochen habe. Da die Vorinstanz ihren Entscheid nicht naher begrunde, lasse sich nicht im Detail darlegen, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletze (Beschwerde S. 5 ff.).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz stellt fur samtliche Privatkügler fest, diese hatten ihre Antrage grosstenteils in den Formularen gestellt, welche sie im Vorverfahren von der Bundesanwaltschaft erhalten hatten. Die Rechtsbegehren der anwaltschaftlich vertretenen Privatkügler ergaben sich aus den Eingaben ihrer Rechtsvertreter im Vor- und/oder Hauptverfahren. Diese Antrage steckten nach der zivilprozessualen Dispositionsmaxime ( Art. 58 Abs. 1 ZPO ) den Rahmen ab, innerhalb welchem das Gericht das Zivilurteil falle (angefochtenes Urteil S. 101). Das Strafverfahren gegen X.\_\_\_\_\_ betreffend Handlungen, die vor dem 1. Oktober 2001 begangen worden seien, sei zufolge Verjahrung eingestellt worden. Die materielle Beurteilung von Zivilanspruchen, welche sich auf vor diesem Zeitpunkt erfolgte

Investitionen gründeten, sei daher im Adhäsionsverfahren nicht möglich (angefochtenes Urteil S. 103). Die Vorinstanz nimmt ferner an, X. \_\_\_\_\_ habe sich des gewerbmässigen Betruges schuldig gemacht, indem er die Anleger durch arglistige Irreführung zur Investition von Geldern veranlasst habe, für welche von Anfang an keine Gewähr der späteren Rückzahlung bestanden habe. Daraus folge gegenüber den Anlegern eine persönliche Haftung aus Art. 41 Abs. 1 OR für die investierten Geldbeträge. Allfällige Vorteile, die den Geschädigten aus dem schädigenden Ereignis entstanden seien, seien in der Schadensberechnung zu berücksichtigen. Einem Grossteil der Anleger seien solche Vorteile in Form von Zins- und Kapitalrückzahlungen zugeflossen. Einzelne Investoren hätten zudem Provisionen für die Vermittlung von weiteren Kunden für das "Anlagesystem X. \_\_\_\_\_" erhalten. Diese Vorteile wiesen einen Konnex zu den schädigenden Handlungen von X. \_\_\_\_\_ auf und seien daher auf den Schaden anzurechnen. Zum klagbaren Schaden gehöre schliesslich der Schadenszins zu 5 % von dem Zeitpunkt an, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt habe. Der Zeitpunkt, von welchem an der Zins geschuldet werde, werde der Besonderheit des vorliegenden Falles (Massengeschäft im Adhäsionsverfahren) Rechnung tragend für alle Zivilkläger einheitlich auf den 1. Oktober 2004 festgelegt, den Zeitpunkt, ab welchem spätestens keine für die Bestimmung der Schadenssumme zu berücksichtigenden Rückzahlungen mehr an die Anleger erfolgt seien (angefochtenes Urteil S. 102). Soweit die Zivilkläger neben dem Ersatz der Einlagen auch den Ausgleich der vertraglich zugesicherten Zinsen beantragten, sei kein Schadenersatz geschuldet, da die Haftung auf Art. 41 Abs. 1 OR beruhe (angefochtenes Urteil S. 103). Schliesslich führt die Vorinstanz aus, bei einem Teil der Anleger sei der Verlauf der Investition aufgrund der vorhandenen Dokumentation nicht nachvollziehbar. Es sei namentlich unklar, in welchem Umfang jene allenfalls Zins- und Kapitalrückzahlungen erhalten hätten, so dass sich der den betreffenden Anlegern definitiv entstandene Schaden nicht berechnen lasse. Die entsprechenden Zivilforderungen seien dementsprechend mangels Substantiierung auf den Zivilweg zu verweisen ( Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO ; angefochtenes Urteil S. 104). Weitere von Privatkägern geltend gemachte Zivilforderungen erachtete die Vorinstanz zumindest teilweise für begründet und nachvollziehbar ausgewiesen. Die Vorinstanz stützt sich dabei auf die Unterlagen im jeweiligen Geschädigtendossier, namentlich auf die abgeschlossenen Investitionsvereinbarungen, die Überweisungen in die jeweiligen Anlagegefässe und die Quartalsabrechnungen (angefochtenes Urteil S. 112 f.).

### **E. 3.1**

Die geschädigte Person kann als Privatkägerin zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen ( Art. 122 Abs. 1 StPO ). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist spätestens im Parteivortrag zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, zu begründen ( Art. 123 StPO ). Dem Wesen des Adhäsionsprozesses entsprechend, muss der Kläger allerdings nur jene Tatsachen ausführen und beweisen, welche sich nicht bereits aus den Akten ergeben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_521/2007 vom 1. Februar 2008 E. 4.2). Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (lit. a) oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (lit. b). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist (Urteile 6B\_443/2017 vom 5. April 2018 E. 3.1; 6B\_75/2014 vom 30.

September 2014 E. 2.4.3; je mit Hinweisen). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung wird die Zivilklage u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird (lit. a), wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert (lit. b; vgl. auch Art. 84 Abs. 2 und Art. 221 Abs. 1 lit. c und d ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619) oder wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (lit. d). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, kann das Gericht die Zivilklage nach Art. 126 Abs. 3 StPO nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen enthalten (lit. b). Es muss aus ihnen klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat ( BGE 141 IV 244 E. 1.2 S. 246 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Begründung insbesondere dann mangelhaft, wenn der angefochtene Entscheid jene tatsächlichen Feststellungen nicht trifft, die zur Überprüfung der Rechtsanwendung unerlässlich sind. Die Begründung ist ferner mangelhaft, wenn einzelne Tatbestandsmerkmale, die für die Subsumtion unter eine gesetzliche Norm von Bedeutung sind, von der Vorinstanz nicht oder nicht genügend abgeklärt worden sind ( BGE 119 IV 284 E. 5b S. 287; Urteile 6B\_9/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.4; 6B\_303/2017 vom 16. November 2017 E. 4.3; je mit Hinweisen). Genügt ein Entscheid den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht, so kann ihn das Bundesgericht in Anwendung von Abs. 3 derselben Bestimmung an die Vorinstanz zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben ( BGE 141 IV 244 E. 1.2 S. 246; 138 IV 81 E. 2.2 S. 84; Urteil 6B\_9/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.4).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil X.\_\_\_\_\_ schuldig gesprochen. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO hatte sie demnach über die geltend gemachten Schadenersatzforderungen zu entscheiden. Bei dieser Konstellation ist der Entscheid über die anhängig gemachte Zivilklage, soweit sie hinreichend begründet und beziffert ist, zwingend. Dies gilt auch - anders als im Falle eines Freispruchs ( Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO ) - dann, wenn der Sachverhalt nicht spruchreif ist. Das Gericht hat in diesem Fall - gestützt auf die rechtzeitig gestellten Beweisanträge der Zivilpartei - nötigenfalls ein Beweisverfahren durchzuführen (Urteil 6B\_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 4.3 mit Hinweisen).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin hat gegen X.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in der Höhe von CHF 840'000.--, EUR 350'000.-- sowie USD 70'000.--, zuzüglich Zins zu 6 % seit dem 1. Oktober 2004 geltend gemacht. Dieser Betrag setzt sich nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin zusammen aus den erbrachten Einlagen sowie den vertraglich vereinbarten Zinsen abzüglich der Rückzahlung von CHF 200'000.--. In Bezug auf diese Zivilforderung finden sich im angefochtenen Urteil keine speziellen Erwägungen. Es ergibt sich aus ihm lediglich in indirekter Weise, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangt ist, die Schadenersatzforderung der Beschwerdeführerin sei nicht genügend substantiiert. Dies

leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Beschwerdeführerin in der Liste derjenigen Privatkläger aufgeführt ist, deren Zivilforderungen die Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesen hat (angefochtenes Urteil S. 104 ff., 109). Die Vorinstanz führt in diesem Kontext - anders als bei der Zusprechung von Schadenersatz (angefochtenes Urteil S. 112 f.) - auch nicht beispielhaft anhand ausgewählter Einzelfälle aus, aufgrund welcher Erwägungen und gestützt auf welche Beweismittel sie zu diesem Ergebnis gelangt. Die Vorgehensweise der Vorinstanz, nicht für jede einzelne Schadenersatzforderung speziell zu begründen, inwiefern der Verlauf der Investition nachvollziehbar und die Forderung mithin gutzuheissen oder auf den Zivilweg zu verweisen ist, ist im vorliegenden Fall angesichts der enormen Anzahl von Privatkägern grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. auch die Rechtsprechung zur Begründung des Tatbestandsmerkmals der Arglist bei serienmässig begangenen Betrügen, BGE 119 IV 284 E. 5a S. 286 f.; Urteil 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3, nicht publiziert in: BGE 144 IV 52 ). Dies folgt auch daraus, dass der Begründungsaufwand sachbezogen und verhältnismässig sein muss (Urteil 6B\_453/2018 vom 4. Juni 2018 E. 2.8). Soweit das Sachgericht auf Erwägungen zum konkreten Einzelfall verzichtet, muss seine Entscheidung aber im Lichte seiner allgemeinen, für sämtliche Geschädigten angeführten Urteilsgründe als nachvollziehbar erscheinen und einer Überprüfung standhalten. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin den Verlauf ihrer Investition, einschliesslich bezogener Zins- und Rückzahlungen in ihrer Beschwerde explizit und eingehend dargelegt. Ihre Angaben werden durch die im Untersuchungsverfahren eingereichten Dokumente, soweit ersichtlich, belegt. Jedenfalls finden sich in den Untersuchungsakten keine offensichtlichen Anhaltspunkte dafür, dass in Bezug auf die geleisteten Einlagen und ausgerichteten Zahlungen irgendwelche Ungereimtheiten bestünden. Insgesamt mutet der Verlauf der Investition mithin nicht derart lückenhaft an, dass eine Zusprechung der Schadenersatzforderung von vornherein ausser Betracht fiel. Bei dieser Sachlage ist die Verweisung der Schadenersatzforderung der Beschwerdeführerin auf den Zivilweg jedenfalls nicht evident. Mangels auf den konkreten Fall bezogener Erwägungen der Vorinstanz lässt sich indes nicht beurteilen, gestützt auf welche Tatsachen und Überlegungen sie in Bezug auf die Beschwerdeführerin zum Ergebnis gelangt ist, es bestünden hinsichtlich des Verlaufs ihrer Investition Unklarheiten. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Gründe sie dazu bewogen haben, die Forderung der Beschwerdeführerin auf den Zivilweg zu verweisen. Ob die Verweisung der Schadenersatzforderung auf den Zivilweg Bundesrecht verletzt, kann im bundesgerichtlichen Verfahren allerdings nicht abschliessend geprüft werden, zumal eine uneingeschränkte Beweiswürdigung nicht Aufgabe des Bundesgerichts ist. Es steht ihm auch nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen und eine allfällig versäumte oder ungenügende Urteilsbegründung nachzuholen bzw. zu verbessern ( BGE 141 IV 244 E. 1.2 S. 246; Urteile 6B\_9/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.4; 8C\_298/2016 vom 30. November 2016 E. 5.1). Insgesamt ist mangels ausreichender Urteilsbegründung nicht überprüfbar, ob der angefochtene Entscheid mit Bundesrecht in Einklang steht. Das angefochtene Urteil ist daher in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Ausfällung eines den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 BGG genügenden Entscheides zurückzuweisen. Da die verfahrensrechtlichen Folgen nach der genannten Bestimmung von Amtes wegen zu prüfen sind, ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nicht erforderlich. Die Rechtsstellung der Parteien ändert sich im Fall einer Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht, da diese nicht mit bundesgerichtlichen Vorgaben verbunden sein kann (Urteil

6B\_9/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.4).

#### **E. 5**

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesanwaltschaft) hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Da im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht über die Zivilforderung an sich entschieden worden ist, folgt die Parteientschädigung dem Tarif für Streitsachen ohne Vermögensinteresse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.